

Der Kongress der Gemeinden und Regionen



Kammer der Gemeinden

24. TAGUNG

Straßburg, 19.-21. März 2013

CPL(24)2PROV

19. Februar 2013

Kommunale Nachwahlen in Armenien (9. und 23. September 2012).

Das Präsidium des Kongresses

Berichterstatter: Henry FERAL (Frankreich, EPP-CCE¹)

Zusammenfassung

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und der EU-Ausschuss der Regionen ernannten eine Delegation, die die Nachwahlen in Armenien am 9. und 23. September 2012 beobachteten. Ihre 13 Teams wurden in 9 Regionen im ganzen Land entsandt.

Laut den Beobachtungen der Delegation fanden die Wahlen in einer ernsthaften und ruhigen Atmosphäre über die zwei Wahltage statt, und die Wahlvorstände in den Wahllokalen waren im Großen und Ganzen gut vorbereitet. Seit der vorausgegangenen Wahl im Jahr 2008 und den Wahlen in Jerewan im Jahr 2009 wurden Verbesserungen durchgeführt, insbesondere im Hinblick auf die wesentliche Organisation. Der Kongress hat dessen ungeachtet Empfehlungen verfasst, insbesondere im Hinblick auf die Vertretung von Frauen in gewählten Ämtern, die Ausbildung der Leiter der Wahlvorstände und die Überwachung der Anwesenheit von Parteivertretern in den Wahllokalen.

Es muss stärker auf das Abstimmen durch Stellvertreter geachtet werden und dass älteren Menschen und Sehbehinderten Hilfe angeboten wird. Andere Menschen mit Behinderungen müssen die Gelegenheit erhalten, ihr Wahlrecht uneingeschränkt ausüben zu können.

Allgemeiner gesprochen ruft der Kongress dazu auf, den politischen Pluralismus und die Entstehung einer echten Opposition in Armenien zu stärken.

¹ L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen

EPP/CCE: Europäische Volkspartei Gruppe im Kongress

SOC: Sozialistische Gruppe

ILDG: Unabhängige und liberaldemokratische Gruppe

ECR: Europäische Konservative und Reformisten Gruppe

NR: Fraktionslos



ENTSCHLIESSUNGSENTWURF²

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen erinnert daran, dass die Republik Armenien am 25. Januar 2001 Mitglied des Europarats wurde.
2. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass in Übereinstimmung mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122), die am 25. Januar 2002 von Armenien ratifiziert wurde, die Leitprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung in der überarbeiteten Verfassung von 2005 und in der nationalen Gesetzgebung aufgenommen wurden.
3. Er ist der festen Überzeugung, dass es neben den nationalen Wahlgesetzen und -vorschriften wichtig ist, dass die Gemeinden ihre Rolle in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der kommunalen Demokratie in Gänze wahrnehmen und dass sie in der Position sind, eine wirksame Regierungsführung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten.
4. Der Kongress verweist auf seinen Bericht über die Kommunalwahlen in Armenien, der im November 2003 auf seiner 10. Tagung angenommen wurde, begrüßt den Entschluss der Stellen, die Kooperation zwischen den Gemeinden zu fördern, und ruft diese auf, die erforderlichen Reformen durchzuführen.
5. Der Kongress betont die Tatsache, dass freie und faire Wahlen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf kommunaler und regionaler Ebene ein integraler Teil der demokratischen Prozesse in den Mitgliedstaaten des Europarats sind.
6. Er verweist auf die Empfehlung XX(2013) über die Feststellungen der Kongressdelegation, die am 9. und 23. September 2012 die Kommunalwahlen in Armenien beobachtet hat, und begrüßt die Tatsache, dass Mitglieder des EU-Ausschusses der Regionen ebenfalls an der Beobachtung teilnahmen.
7. Er bedauert das fehlende Interesse an den Kommunalwahlen und die Tatsache, dass trotz der neuen Bestimmungen des Wahlgesetzes, das den politischen Parteien die Möglichkeit einräumt, Kandidaten zu ernennen, die Mehrheit der Parteien nur ein geringes Interesse an den Wahlen zeigte. Er ist der Überzeugung, dass die geringen Eigenmittel der Gemeinden eine Hürde für deren politisches Engagement sein könnten.
8. Der Kongress, angesichts des Vorstehenden und in Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306(2010) über die Strategie und Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen:
 - a. beauftragt seinen Monitoringausschuss, die oben genannte Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen und diese im Rahmen seines Arbeitsprogramms zur Beurteilung der Fortschritte, die von Armenien im Hinblick auf die kommunale Demokratie und in Beachtung seiner Verpflichtungen gemäß der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung gemacht wurden, zu berücksichtigen;
 - b. erklärt seine Bereitschaft und Verfügbarkeit, an Aktivitäten teilzunehmen, die zum Ziel haben, die kommunale Demokratie und die Wahlverfahren in Armenien durch einen kontinuierlichen politischen Dialog mit den entsprechenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband in Armenien zu stärken;
 - c. ist bereit, sich für die Verbesserung der kommunalen Regierungsführung in Armenien einzusetzen und die Kooperationsprojekte umzusetzen, die im Aktionsplan 2012-2014 des Europarats für Armenien vorgesehen sind.

² Vorläufiger Empfehlungsentwurf, der am 11. Februar 2013 vom Präsidium des Kongresses angenommen wurde.

Mitglieder des Präsidiums:

H. van Staa (Präsident des Kongresses), J.-C. Frécon (Präsident der Kammer der Gemeinden), N. Romanova (Präsident der Kammer der Regionen), M. Cools, G. Doganoglu, G.-M. Helgesen, A. Knape, A. Koopmanschap, C. Lammerskitten, M. O'Brien, S. Orlova, H. Pihlajasaari, L. Sfirloaga, D. Suica, E. Verrengia, J. Warmisham, U. Wüthrich-Pelloli.

N.B.: Die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnahmen, sind kursiv gedruckt.

Sekretariat des Präsidiums: D. Ríos Turón und L. Taesch.

EMPFEHLUNGSENTWURF³

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

b. die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122), die am 25. Januar 2002 von der Republik Armenien ratifiziert wurde;

c. seine Empfehlung 255(2008) über Kommunalwahlen in Armenien, die am 28. September 2008 beobachtet wurden, und seine Empfehlung 277(2009) über die ersten Gemeindewahlen in Jerewan, die am 31. Mai 2009 beobachtet wurden;

d. die gemeinsame Stellungnahme der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (die Venedig-Kommission) und des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE/ODIHR) über das Wahlgesetz von Armenien, das am 26. Mai 2011 angenommen wurde.⁴

2. Der Kongress betont die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und unterstreicht sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden die Wahlbeobachtungsmissionen im Geiste der Kooperation und des Dialogs zwischen dem Kongress und dem fraglichen Land durchgeführt.

4. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass ein neues Wahlgesetz, das signifikante Verbesserungen enthält, am 26. Mai 2011 verabschiedet wurde. Das neue Wahlgesetz gibt den politischen Parteien die Möglichkeit, Kandidaten zu ernennen, die sich zur Wahl eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderates stellen (Artikel 133), und erhöht die Zahl der Gemeinderäte in den größeren Gemeinden.⁵

5. Der Kongress erkennt die seit den letzten Kommunalwahlen erzielten Fortschritte an und dass die Wahlen in einer ruhigen und ordentlichen Weise durchgeführt wurden und eine zufriedenstellende Wahlbeteiligung aufwiesen.⁶

6. Der Kongress stellt dessen ungeachtet fest, dass:

a. es häufig zu viele - bekannte oder unbekannte - Personen in vielen Wahllokalen gab und dass dies zu Störungen der Abstimmung und der Auszählung geführt haben könnte, und dass manchmal eine angespannte Stimmung vor den Wahllokalen herrschte;

b. im Allgemeinen die Leiter der Wahlvorstände mit dem Wahlgesetz und den Wahlpraktiken vertraut waren, dass aber in einigen Fällen ein gründlicheres Training vonnöten ist.

7. Der Kongress bedauert das fehlende Engagement im Bereich der kommunalen Regierungsführung, das bei den meisten politischen Parteien zu erkennen ist, sowie die schlechte Medienberichterstattung, die diese Wahlen in Folge erhalten.

8. Darüber hinaus bedauert der Kongress des Weiteren im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen, obwohl diese in den Vorständen in den Wahllokalen vertreten waren, dass nur sehr wenige Frauen sich zur Wahl stellen oder als Bürgermeisterinnen oder Gemeinderätinnen gewählt wurden.

³ Siehe Fußnote 2

⁴ Stellungnahme Nr. 611/2011, Dokument CDL-AD(2011)032 vom 17. Oktober 2011.

⁵ Bis zu 21 Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 70.000 Wählern (Artikel 131).

⁶ 49,5% am 9. September und 53,3% am 23. September 2012.

9. Obwohl es in der Regel in den Wahllokalen ausreichend Platz für die Stimmabgabe gab, bedauert der Kongress die Tatsache, dass trotz der Bestimmungen des Wahlgesetzes nahezu alle Wahllokale für Menschen mit Behinderungen unzugänglich waren.

10. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte ruft der Kongress die armenischen Stellen auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um:

a. die Teilnahme von Frauen an der Kommunalpolitik⁷ und insbesondere deren Zugang zu Ämtern eines Bürgermeisters oder Gemeinderates auszubauen, besonders durch Aufruf an die politischen Parteien, die durch das neue Wahlgesetz geschaffene Möglichkeit zu nutzen, Kandidaten zu ernennen, um die Zahl der Frauen zu erhöhen, und Frauen Informationen und ein Training anzubieten;

b. das Training und die Qualifikationen zu betonen, die für die Leiter der Wahlvorstände in den Wahllokalen erforderlich sind;

c. die Zahl der Personen in den Wahllokalen zu begrenzen, insbesondere von Vertretern der politischen Parteien;

d. praktische Verbesserungen bei der Organisation der Wahlen durchzuführen, insbesondere bei der Stimmenauszählung, um das Verfahren zu beschleunigen;

e. generell Wahllokale, Örtlichkeiten und Transportmittel für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, damit diese ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben können, in Rücksprache mit den Organisationen, die Behinderte vertreten, und unter Einhaltung der diesbezüglichen Übereinkünfte des Europarates;⁸

f. generell die Wähler in die Lage zu versetzen, ihre Kandidaten frei zu wählen, indem sie die Bedingungen für einen echten politischen Pluralismus durch das Entstehen oppositioneller Kräfte schaffen.

11. Der Kongress ruft die armenischen Stellen außerdem dazu auf, die geeigneten Schritte zu ergreifen, um Betrug zu verhindern, u.a.:

a. indem sie sicherstellen, dass keiner durch Vorlage mehrerer Pässe mehrmals wählen kann, wenn sie keine Vollmacht vorlegen können;

b. indem sie prüfen, dass es nur eine stellvertretende Stimmabgabe im Namen einer Person gibt, die dazu nicht in der Lage ist;

c. indem sie sicherstellen, dass älteren Menschen nur dann „Hilfe“ angeboten wird, wenn diese explizit gewünscht wird, und entsprechend ihrer tatsächlichen Bedürfnisse;

d. indem sie alle Praktiken eliminieren, die die Verteilung von Geld in den Wahllokalen involvieren, besonders durch gewählte Amtsträger.

12. Abschließend ruft der Kongress die armenischen Stellen auf, zusammen mit dem Kongress und anderen Partnern die Möglichkeiten für eine Verbesserung der Regierungsführung, der kommunalen Selbstverwaltung und des Wahlverfahrens zu prüfen, indem sie auf die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zurückgreifen.

⁷ Siehe Entschließung 303(2010) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas „Umsetzung einer nachhaltigen Gleichstellung der Geschlechter im politischen Leben der Gemeinden und Regionen“.
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1607153&Site=COE&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=CACC9A&BackColorLogged=EFEA9C>

⁸ Empfehlung CM/Rec(2011)14 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates über die Teilhabe von Personen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben.
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1871537&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>